

Offener Brief  
aus der Demokratiebewegung der Bundesrepublik  
**Eine Botschaft zum 7. Oktober 1989**

Liebe Mitmenschen in der DDR!

Dieser Geburtstagsgruß kommt von Menschen, die die aktuellen Entwicklungen in der Deutschen Demokratischen Republik aus politischem Interesse und menschlicher Anteilnahme gespannt mitverfolgen.

**I.**

In diesem Gedenkjahr haben bei verschiedenen Gelegenheiten Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik und Bürgerinnen und Bürger der DDR intensiv über Fragen der gemeinsamen deutschen Verantwortung in Mitteleuropa, in Europa und im Menschheitsganzen miteinander gesprochen. Diese Gespräche waren weder von Parteien oder sonstigen Organisationen veranlaßt, sondern kamen aus freien Entschlüssen von Menschen, die gegenüber dem Wohl und Wehe des gesellschaftlichen Lebens individuell engagiert sind, zustande.

Leider sind die Verhältnisse noch nicht so, daß produktive Ideen, die bei solchen Begegnungen geboren werden, ganz selbstverständlich auch in die öffentliche Wahrnehmung und Erörterung diesseits und jenseits der Staatsgrenze einfließen könnten. Behindert wird dieser freie gesellschaftliche Dialog durchaus nicht nur in der DDR - auch in der BRD ist es für unabhängige Kräfte, die keine Parteiapparate, keine ökonomischen Interessen und keine Medienmacht hinter sich haben, nicht leicht, sich Gehör zu verschaffen.

Diese doppelte Schwierigkeit brachte uns auf den Einfall, Euch das Fazit unserer Besinnung auf Grundmotive des Gedenkjahres 1989 zum 7. Oktober per Ballonpost mitzuteilen. Die Botschaft, die wir an alle Menschen in der DDR richten, ist mit einer Möglichkeit verbunden, die jedem die Gelegenheit eröffnet, ihr Anliegen mit seinem persönlichen Willen vernehmbar zu stärken.

**II.**

Dieser offene Brief wäre überflüssig, wenn in den letzten Wochen jene Idee bereits ins Gespräch gekommen wäre, die unserer Ansicht nach die wichtigste ist, auf die aus Anlaß des 7. Oktober 1989 vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklungen aufmerksam gemacht werden muß.

Wir meinen, diese Idee sei nicht allein die entscheidende im Hinblick auf das, was heute unabdingbar ist für jegliche Legitimation von Macht und Recht: das Postulat nämlich, daß **die Souveränität in einem Staatswesen einzig dem Volk, den mündigen Bürgerinnen und Bürgern zusteht**; wir sind vielmehr überzeugt, daß diese Idee zugleich diejenige ist, die das geschichtliche Gründungs- und staatstheoretische Selbst-

verständnis der DDR mit den Forderungen und Anliegen derjenigen verbindet, die auf Veränderungen drängen - vorausgesetzt, man ist sich darin einig, daß alle gesellschaftlichen Zustände und Ziele der demokratischen Rechtfertigung bedürfen.

Dabei genügt es freilich nicht, unter «demokratischer Rechtfertigung» sich nur das vorzustellen, was z. B. bundesdeutsche Politiker und Medien in aller Regel darunter verstehen — nämlich ein Mehrparteiensystem mit sog. «freien Wahlen». Worum es geht, ist das Folgende:

Wenn gilt, daß in unserer Zeit der innere Friede eines Gemeinwesens davon abhängt, daß die **Souveränität des Staatsvolkes**, über die Ordnungen seines Lebens demokratisch selbst bestimmen zu können, uneingeschränkt anerkannt ist, dann hängt die Friedensfrage davon ab, ob auch die Verhältnisse so eingerichtet sind, daß das Volk auf geregelte Weise seinen Willen von Fall zu Fall unmittelbar demokratisch bekunden kann. Ist das nicht der Fall, dann ist der innere Friede potentiell immer bedroht und es können wachsende Spannungen zu sozialen Explosionen bis hin zum Bürgerkrieg führen.

### III.

Als die DDR gegründet wurde, war dieses Souveränitätsprinzip — anders als in der Gründungsurkunde der BRD — in der Verfassung vom 7. Oktober 1949 uneingeschränkt anerkannt. Das westdeutsche Grundgesetz - und das gilt bis heute - normierte zwar auch das direkt-demokratische Abstimmungsrecht des Volkes, regelte aber nur das Wahlrecht, was bis zum heutigen Tag bedeutet, daß das Staatsvolk der BRD seine Souveränität konkret nicht ausüben, sondern immer nur bei Wahlen pauschal an die Gewählten abtreten kann. Die Folge ist ein pluralistischer Parteienstaat, der - sehr erfolgreich - den **Anschein von Demokratie** erweckt.

Die Gründungsverfassung der DDR dagegen garantierte dem Staatsvolk das Recht, durch **Volksbegehren und Volksentscheid** seine Souveränität unmittelbar auszuüben. Damit wäre eine demokratische Entwicklung der Gesellschaft und des Sozialismus möglich gewesen, wenn man dieses Volksrecht aktiviert hätte.

Stattdessen geschah das Unbegreifliche: Nach zwanzig Jahren, in denen keine einzige Initiative sich auf die Herbeiführung eines Volksbegehrens gerichtet hatte, wurde in einem von der Staatsführung initiierten Volksentscheid über eine neue Verfassung (am 6. April 1968) eben dieses Fundament abgeschafft, auf dem die Republik 1949 gegründet war - ohne daß diese fundamentale Veränderung der gesamten Grundlage des Staates in der vorausgegangenen Volksaussprache auch nur ein einziges Mal zur Erörterung gestanden hätte; auch danach blieb darüber die Decke konsequenten Schweigens ausgebreitet.

Wir sind in unserer Bewertung dieses erstaunlichen Vorgangs zu der Überzeugung gekommen, daß hierin die wahre Ursache für alle jene Spannungen gesehen werden muß, die jetzt einerseits immer konfliktrichtigeren Formen annehmen, andererseits auch bloße Scheinlösungen provozieren. Wie wir auch der Überzeugung sind, daß die wirklichen Lösungen und der Weg zu Reformen, die nicht allein in der DDR, sondern auch in der BRD vonnöten sind, nur in der Weise angebahnt werden können, daß sich unsere unterschiedlich strukturierten «vormundschaftlichen» Parteienstaaten zu real-demokratischen Gemeinwesen weiterentwickeln.

Diesbezüglich kann man in der DDR an die Art und Weise anknüpfen, wie die **Volkssouveränität** in der Staatsgründungsverfassung von 1949 verankert war.

Schon der Artikel 3 brachte die Sache konsequent auf den Punkt:

Der Grundsatz, daß *«alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht»* (Abs. 1), wurde dahingehend konkretisiert, daß *«das Mitbestimmungsrecht der Bürger»* nicht nur durch die *«Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts»*, sondern an erster Stelle durch *«Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden wahrgenommen wird»* (Abs. 3).

Demnach sollte mit der Deutschen **Demokratischen** Republik ein Volksstaat entstehen, dessen Bürgerinnen und Bürger ihre **Souveränität** als Rechtsgemeinschaft nicht per Wahl an eine Volksvertretung abgeben, sondern - wenn sie es für erforderlich halten - von Fall zu Fall unmittelbar selbst ausüben; die Gewählten sollten die vom Volk Beauftragten sein, nicht sein Vormund.

Damit bewegte sich die DDR konsequent in der **Tradition der demokratischen Errungenschaften der deutschen Arbeiterbewegung**, die seit 1869 (Eisenacher Programm) die **Volksgesetzgebung** an die Spitze ihrer Forderungen gestellt hatte. 1919 war es dann erstmals gelungen, diesem Ziel, ohne das es niemals möglich ist, den demokratischen Volkswillen zu ermitteln und durch ihn die gesellschaftliche Entwicklung zu legitimieren, in der Weimarer Reichsverfassung zum Durchbruch zu verhelfen.

Doch tragischerweise wurde dieses fundamentale politische Gestaltungsmittel in der ersten deutschen Republik viel zu wenig bewußt gemacht, kultiviert und belebt; so spielte es zwischen 1919 und 1933 nur eine marginale Rolle und so wurde auch kein Versuch unternommen, mit diesem Mittel der Zerstörung der Republik durch den parlamentarischen Parteienstaat Einhalt zu gebieten. Die Folgen sind bekannt.

In der sowjetischen Besatzungszone wurde aus dieser Erfahrung schon seit 1946 die Konsequenz gezogen, daß insbesondere durch starke und unablässige **Initiativen der SED** für die verschiedensten Grundfragen die Notwendigkeit betont wurde, daß *«die Volksmassen ständig an der demokratischen Neugestaltung sollten teilhaben und nicht nur bei Wahlen zu Volksvertretungen mitwirken»* können (Entschließung zur politischen Lage, II. Parteitag der SED am 24. September 1947).

*Otto Grotewohl* und *Walter Ulbricht* hatten schon im Zusammenhang mit dem vom Parteivorstand der SED am 14. November 1946 verabschiedeten *«Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik»* geschrieben: *«Die Volksherrschaft, und zwar die volle Volksherrschaft als Grundprinzip der Demokratie ist für uns unabdingbar, und damit sind auch die Freiheitsrechte des Volkes für uns unabdingbar. Die Verwirklichung der Grundrechte ist nur möglich durch die Erkämpfung der Volkssouveränität, durch die politische, kulturelle und wirtschaftliche Emanzipation des Volkes»* (Grotewohl, Deutsche Verfassungspläne, S. 70).

Dieses unbedingte Festhalten an der Volksherrschaft als Grundprinzip der Demokratie konkretisierte *Walter Ulbricht* mit dem Satz: *«Man kann nur dann mit gutem Gewissen sagen, die Staatsgewalt gehe vom Volke aus, wenn das Volk das Recht hat, Volksbegehren und Volksentscheide durchzuführen»* (in: Einheit Nr. 5, Okt. 1946).

Vieles könnte noch zur Bestätigung dieses zentralen Willens, das Nachkriegsleben auf die Basis der **Volksherrschaft durch Volksgesetzgebung** zu gründen, angeführt werden, was in der damaligen sowjetischen Besatzungszone im Vordergrund der

politischen Aktivitäten stand und das «elementare demokratische Grundrecht der Selbstbestimmung» durch Volksbegehren und Volksentscheid zu seinem Dreh- und Angelpunkt hatte (angefangen vom sächsischen Volksentscheid vom 30. Juni 1946 zum «Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes» über den Aufruf des Deutschen Volksrates «Zum Volksbegehren für die Einheit Deutschlands» vom 15. 4. 48 bis hin zu der dann am 7. Oktober 1949 in Kraft getretenen Verfassung; alle diese Zusammenhänge sind dargestellt und dokumentiert im «Weimarer Memorandum» vom 17. Juni 1989).

Aus dieser Tradition des Kampfes der Arbeiterklasse um die wirkliche Demokratie war die Gründungsverfassung der DDR geformt. **Ihr Herzstück war die durch die Artikel 3,81,83 und 87 verwirklichte Möglichkeit der unmittelbaren Gesetzgebung des Volkes durch das Vorschlagsrecht (Volksbegehren) und das Bestimmungsrecht (Volksentscheid).**

Der Vorrang der **unmittelbaren** Ausübung der Volkssouveränität vor aller mittelbaren war durch den **Popularvorbehalt**, den der Art. 63 ausdrücklich feststellte — die Volkskammer hat *«das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht ein Volksentscheid stattfindet»* - eindeutig definiert. Und damit war der Weg frei, die sozialistische Alternative auf demokratischer Grundlage aus der Selbstbestimmung des Volkes aufzubauen.

**Nach diesem Verfassungsrecht hätten jederzeit Gesetzesinitiativen aus dem Volk ergriffen und zum Volksentscheid gebracht werden können.**

Hätte man dieses Prinzip in den folgenden Jahren aktiviert und zur politischen Hauptsache gemacht, wie es zwischen 1946 und 1949 in gewisser Weise die politische Hauptsache war, hätte es niemals zu einer Kluft zwischen Staat und Gesellschaft kommen können, der Staat wäre immer real die Widerspiegelung des gesellschaftlichen Bewußtseins, dessen rechtlicher Ausdruck, gewesen.

Wenn nach 40 Jahren - und das kann man natürlich nicht unabhängig sehen von den gegenwärtigen Entwicklungen in der Sowjetunion und anderen mittelosteuropäischen Ländern — das «Projekt DDR» ins Straucheln geraten ist, dann mag das manche mit Genugtuung und Schadenfreude erfüllen; wir sehen eine Tragik darin, für die man freilich selbst verantwortlich ist, weil man die große Errungenschaft von 1949 — die **Volksgesetzgebung als die einzige Form der Demokratie, von der «mit gutem Gewissen» gesagt werden kann, durch sie verwirkliche sich das Selbstbestimmungsrecht des Volkes im Sinne seiner wahren Emanzipation** — nicht nur zwanzig Jahre lang brachliegen ließ, sondern 1968 - paradoxerweise auch noch durch einen Volksentscheid (!) und trotzdem klammheimlich - liquidierte.

Es ist weitere zwanzig Jahre danach, im vierzigsten Jubiläumsjahr, gewiß nicht unsere Aufgabe und vielleicht überhaupt unwichtig, danach zu fragen, von wem damals die Idee kam, ausgerechnet das Herzorgan des sozialen Lebens zu entfernen. Wäre es - gerade im Jahr 1968! - nicht vielmehr an der Zeit gewesen, anstatt dieses Organ zu eliminieren und damit **die Würde des Sozialismus in seinem Wesenskern zu beschädigen**, es durch eine gute gesetzliche Regelung endlich in seiner Funktion zu beleben? Dann gäbe es heute in der DDR ganz gewiß nicht den Stau von Unmut, Opposition, Frustration bis hin zu Erbitterung und Wut über staatliche Bevormundung und Einschüchterungen, die ja nicht verzeihlicher sind, weil sich viele so lange

aus Angst vor Benachteiligungen und vor Schikanen damit abgefunden, d. h. den aufrechten Gang verloren oder gleich gar nicht eingeübt haben.

#### IV.

Wenn wir diesen 7. Oktober 1989 zum Anlaß nehmen, auf eine ungewöhnliche Weise mit dieser Einlassung an die Öffentlichkeit zu treten, wollen wir uns damit weder mit Kritik gegenüber staatlichem Handeln, noch mit Beifall für jene, die aus ihren Gründen gewaltfrei Opposition und Alternativen angemeldet haben, in die inneren Angelegenheiten der DDR einmischen. Es geht uns vielmehr um die Mitteilung der Erkenntnis, die auch durch unsere Erfahrungen in der BRD, die Kritik und Opposition nicht mit dem Strafgesetzbuch verfolgt, getragen wird, daß weder die Freiheit noch der Sozialismus letztlich vom Recht auf Opposition, Kritik oder Parteienkonkurrenz abhängen. Sie hängen jedoch ab von der Demokratie.

**Die Demokratie aber, die den Sozialismus legitimieren muß**, wenn er den Menschen nicht als Diktat aufgezwungen sein soll — was schon ein Widerspruch in sich **ist** — , **und die Demokratie, die der Freiheit den Boden sichert, sie hängt davon ab, daß die Menschen die Möglichkeit haben**, nicht nur ihre Vertreter zu wählen, sondern **durch Volksbegehren und Volksentscheid auf die Entwicklung ihres Landes souverän** - d. h. selbst, unmittelbar und direkt - **Einfluß zu nehmen**.

Darum verbinden wir mit unserem Wunsch zum 40. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik die Bitte zu prüfen, ob es jetzt nicht an der Zeit wäre für **eine erneute Volksabstimmung**, um den Beschluß von 1968 — nun aber bewußt und aufgrund einer öffentlichen Erörterung des Für und Wider — entweder zu bestätigen oder aber zu widerrufen und zu bestimmen, daß jene Artikel, die in der Gründungsverfassung der DDR das Volksgesetzgebungsrecht regelten, in einer überarbeiteten Form, die dem Niveau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entspricht, wieder in die Verfassung aufgenommen werden.

Wenn darüber in der DDR - sagen wir zu ihrem nächsten Geburtstag - eine Volksabstimmung stattfinden würde, nachdem in der Zeit dazwischen im freien gesellschaftlichen Dialog eine **umfassende Volksaussprache** konkrete Vorschläge für ein entsprechendes Verfassungsgesetz erörtert hätte - wobei alle Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgerinitiativen die Möglichkeit haben sollten, ihre Vorschläge zu unterbreiten — , wäre eine solche Perspektive mit Sicherheit nicht nur gleichbedeutend mit einer Befriedung der innergesellschaftlichen Spannungen und der **Wiederherstellung der 1968 verlorenen Würde des Sozialismus**, sondern damit könnte die DDR zugleich den entscheidenden Beitrag leisten für den Durchbruch der Demokratie in Europa überhaupt.

Denn in noch keinem Staat Europas ist zweihundert Jahre nach der Französischen Revolution, die für die moderne Zeit das Prinzip der Volkssouveränität proklamierte, **das demokratische Selbstbestimmungsrecht der Bürgerschaft** schon so gewährleistet, wie es in der DDR-Verfassung 1949 veranlagt war aber nicht zum Leben erweckt wurde.

## V.

In jeder Krise liegt auch eine Chance. Dies ist die Chance der Krise des Jahres 1989, des vierzigsten in der Lebenszeit der Deutschen Demokratischen Republik wie der Bundesrepublik Deutschland:

Beide Staaten sind in gewisser Hinsicht die Folge des Scheiterns der ersten deutschen Republik. Sie scheiterte und Deutschland fiel den Faschisten in die Hände, weil damals zu wenige Menschen den Willen zur Demokratie hatten. Heute, dafür sprechen alle Symptome der Zeit, gibt es bei der Mehrheit diesen Willen zur Demokratie. Dieser Wille muß nun seine geregelten Bahnen bekommen, durch die er sich artikulieren kann. Es ist an der Zeit. Und jeder Staatsführung müßte es eine Selbstverständlichkeit sein, sich diesem Willen zur Demokratie nicht entgegenzustellen, sondern ihm den Rücken zu stärken.

Wir hoffen darauf, daß die Staatsführung und die Volksvertretung der DDR in diesem Punkt sich anders verhalten werden als diejenigen der BRD, die sich seit Jahren weigern, der entsprechenden Forderung der westdeutschen Demokratiebewegung zu entsprechen. Jetzt könnte die DDR an die Spitze treten: an die Spitze der Demokratiebewegung in Europa! Ihr Beispiel würde seine Wirkung nicht verfehlen und ausstrahlen - nach West und Ost, nach Nord und Süd.

Bürgerinnen und Bürger der DDR, die das mit dieser Botschaft erläuterte Anliegen für ihren Staat konkretisieren wollen, können das z. B. mit einer «Eingabe an die Volkskammer» (gem. Verfassung Art. 103 und Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger vom 19. Juni 1975, Gesetzblatt Teil 1 Nr. 26, 27. 6. 1975, S. 461/62) bekunden. Der Vorschlag zur Regelung der Volksgesetzgebung, den wir für diesen Zusammenhang beifügen, würde ein freiheitliches und demokratisches Verfahren der Mitwirkung des Volkes an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung sicherstellen. Ein paralleles Projekt läuft auch in der BRD und in anderen europäischen Ländern.

Wir schauen mit Spannung auf das, was die nächsten Wochen und Monate bringen werden. Es kann und wird nicht mehr so weitergehen können, wie bisher. Wir stehen am Beginn tiefgreifender Veränderungen, denen sich auf Dauer kein Staat des europäischen Kontinentes entziehen kann - egal, auf welcher Seite er bisher gestanden hat. Alles wird sich wandeln!

Und wenn die Zeit reif ist für das, was wir mit dieser Botschaft als Vorschlag verbunden haben, wird es sich verbreiten: von Mund zu Mund, von Hand zu Hand. Selbstverantwortliches gesellschaftliches Handeln ist immer individuelles Handeln. In diesem Sinne kann jeder selbstverantwortliche, individuelle Taten setzen, die diese Botschaft auch nach dem 7. Oktober 1989 nie mehr verstummen lassen.

Bei der Demokratiefrage geht es nicht nur um das Schicksal und die Zukunft der DDR; es geht um die Grundfrage, um das Fundament des «gemeinsamen Hauses Europa». Die DDR hat die Chance, ein maßgebendes Modell für dieses Fundament zu schaffen und damit zugleich ihren spezifischen Weg aus ihrer spezifischen Geschichte zu gehen. Wir wünschen gutes Gelingen!

Im Namen der Bürgerinitiative «Demokratie durch Volksgesetzgebung»:

Irmgard Denzel, Anki Dieterle, Günter Gehrman, Corinna Hofmann, Wolfgang Müller, Elfriede Nehls, Hubert Krüger, Zsóka Pathy-Kuske, Susanne Pfeiffer, Sonja Wallenborn, Joachim Zimmer.

8991 Achberg - Im Himmelreich 13.

## «Eingabe an die Volkskammer»

z. Hd. des Präsidenten Sindermann - Marx-Engels-Platz - 1020 Berlin

---

### **Antrag für eine Volksabstimmung über die Wiederaufnahme der Volksgesetzgebung in die Verfassung der DDR**

#### **Gestützt auf**

Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der DDR:

«Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen in Stadt und Land ausgeübt.»;

Artikel 19 Absatz 1 Satz 1:

«Die Deutsche Demokratische Republik garantiert allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und die Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung.»;

Artikel 21 Absatz 1:

«Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten. Es gilt der Grundsatz 'Arbeite mit, plane mit, regiere mit!'»;

Artikel 21 Absatz 2 Satz 4 und 5:

«Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger— sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können; — in Volksabstimmungen ihren Willen bekunden.»;

#### **und im Bewußtsein, daß**

«die Verwirklichung dieses Rechts der Mitbestimmung und Mitgestaltung zugleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger ist» (Art. 21 Abs. 3 Satz 1), **richte ich an die Volkskammer das Anliegen, sie möge gemäß Artikel 53 der Verfassung zum Gegenstand dieses Antrags eine Volksabstimmung beschließen und durchführen.** Diese Abstimmung soll sich auf die Wiederaufnahme eines Grundsatzes des demokratischen Verfassungsrechtes richten, der zum Wesensbestand der Geburtsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Verfassung vom 7. Oktober 1949, gehörte.

Es handelt sich um das direkt-demokratische Element des Prinzips der Volkssouveränität, **die Volksgesetzgebung**, die den Charakter der Gründungsverfassung der DDR wesentlich mitbestimmte. Die staatsbürgerlichen Grundrechte umfaßten damals noch die Möglichkeit für alle Stimmberechtigten, **«an Volksbegehren und Volksentscheiden»** teilzunehmen (Art. 3 Abs. 3 DDR-Verf. 1949). Die damaligen Verfassungsartikel 81, 83 Abs. 3 und 87 regelten den Weg der Volksgesetzgebung. Sie wurden 1968 gestrichen.

Beim Volksentscheid am 6. April 1968 wurde die Bedeutung dieser Veränderung von keiner Seite begründet bzw. der Bevölkerung bewußt gemacht. Auch deshalb erscheint es gerechtfertigt, über den folgenden Antrag für die **Wiederaufnahme des Prinzips der Volksgesetzgebung in die Verfassung der DDR** einen Volksentscheid herbeizuführen, um entweder den Beschluß vom 6. April 1968 bewußt zu bestätigen oder aber in diesem Punkt zu korrigieren.

**Ich beantrage, den folgenden Vorschlag den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der DDR zur Abstimmung zu unterbreiten** (alternative Vorschläge sollen möglich sein):

### **1. Der Art. 5 der Verfassung der DDR soll künftig lauten:**

«Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre politische Macht unmittelbar durch Teilnahme an Volksentscheiden und Wahlen und mittelbar durch die demokratisch gewählten Volksvertretungen aus.»

### **2. Der Art. 21 Abs. 2:**

«Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden»,  
**soll ergänzt werden durch den Satz:** «und durch Volksinitiativen Gesetzentwürfe oder allgemeine politische Anregungen an die Volkskammer richten und durch Volksbegehren Volksentscheide anstreben können.»

### **3. Im Abschnitt III der Verfassung («Aufbau und System der staatlichen Leitung») soll der Art. 47 durch einen Abs. 3 wie folgt ergänzt werden:**

«(3) Die Gesetze werden von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen.»

### **Ferner soll als Art. 47a ein neues Kapitel («1. Die Volksgesetzgebung») eingefügt werden (die Ziffern der jetzigen Kapitel 1 bis 4 ändern sich entsprechend):**

#### **«1. Die Volksgesetzgebung**

1. Mindestens 20 000 Bürger können der Volkskammer einen mit Begründung versehenen Gesetzentwurf oder eine politische Forderung in Form der allgemeinen Anregung zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorlegen (= Volksinitiative). Jeder Bürger der DDR ist berechtigt, eine Volksinitiative in Gang zu setzen.
2. Stimmt die Volkskammer dem Anliegen der Initiative innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht unverändert zu, kann die Initiative ein **Volksbegehren** einleiten.
3. Ein **Volksentscheid** findet statt, wenn mindestens 500 000 Bürger durch ihre Unterschrift ein Volksbegehren unterstützen.
4. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
5. Die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative und das Volksbegehren obliegt den Initiativen. Die Bestätigung der Unterschriften obliegt den zuständigen örtlichen Behörden. Der Volksentscheid wird staatlich organisiert.
6. Alle Massenmedien (Presse, Radio, Fernsehen) sind verpflichtet, das Anliegen einer erfolgreichen Volksinitiative oder eines eingeleiteten Volksbegehrens im Wortlaut zu veröffentlichen.
7. Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muß mindestens ein halbes Jahr Zeit für die öffentliche Information und Diskussion über den Abstimmungsgegenstand zur Verfügung stehen. Dabei sind alle Massenmedien verpflichtet, das Pro und Contra gleichberechtigt zu behandeln. Die Volksbegehren haben das Recht, ihre Position in allen Massenmedien selbst zu vertreten.
8. Ob ein Volksbegehren verfassungsändernden Charakter hat, entscheidet im Konfliktfall das Oberste Gericht.»

### **4. Der Artikel 53 soll ersatzlos gestrichen werden.**

### **5. Der Artikel 106 soll wie folgt geändert werden:**

«Die Verfassung kann durch das Volk selbst (Volksentscheid) oder von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.»

(Name, Adresse, Datum) \_\_\_\_\_